

Geltendmachung Neuberechnung Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV ATZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich meinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages aus dem mir gezahlten und dem mir tatsächlich zustehenden Aufstockungsbetrag gem. § 5 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) rückwirkend unter Beachtung der Ausschlussfrist gem. § 37 TVöD/TV-L geltend.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 31. März 2011 (18 Sa 2719/10) festgestellt, dass wegen fehlender Anpassung der Mindestnettoetragsverordnung nachträglich eine Lücke im TV ATZ eingetreten sei, an die die Tarifvertragsparteien bei Vereinbarung des § 5 Abs. 3 TV ATZ nicht gedacht hätten, und die im Wege der Auslegung mit der Maßgabe zu schließen sei, dass der Arbeitgeber selbst die Berechnungen zur Ermittlung des Mindestnettoetrags vorzunehmen habe. Bei der Berechnung ist entsprechend dem Urteil zumindest von einem Mindestnettoetrags unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zur Berechnung des Leistungsentgelts (§ 133 SGB III) auszugehen.

Ich bin damit einverstanden, diese Angelegenheit bis zur abschließenden Klärung durch das Bundesarbeitsgericht ruhen zu lassen, sofern Sie schriftlich auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen